

# ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN

(Stand: Juli 2016)

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Montagebedingungen der Hennecke Profiliertechnik GmbH (nachfolgende „Hennecke“) gelten für die Entsendung von Montagepersonal zu, sowie die Erbringung von Montageleistungen für Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Besteller“). Sofern zwischen Hennecke und dem Besteller noch weitere Leistungen als die Entsendung von Montagepersonal oder die Erbringung von Montageleistungen vereinbart sind, gelten für diese gesonderte Geschäftsbedingungen von Hennecke, einzusehen unter [www.hennecke.com/gtc](http://www.hennecke.com/gtc).
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern Hennecke ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen Montagebedingungen sowie inhaltliche Modifizierungen bedürfen der Schriftform und sind individuell zu vereinbaren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

## 2. Arbeitszeit

- 2.1 Als regelmäßige Arbeitszeit gelten pro Tag 7 Stunden (Montag - Freitag). Bei darüber hinausgehenden Zeiten werden Zuschläge gemäß der aktuellen Preisliste von Hennecke berechnet.
- 2.2 Reisezeit wird wie Arbeitszeit berechnet. Als Reisezeit gilt die Zeit vom Verlassen des Firmensitzes von Hennecke bis zum Erreichen der Unterkunft bzw. der Montagestelle und umgekehrt. Dazu gehört bei Fernmontagen auch die für Zimmersuche und etwaige behördliche An- und Abmeldung benötigte Zeit. Liegt bei einer Fernmontage die Unterkunft nicht in der Nähe der Montagestelle, so gelten die Wegzeiten zwischen Unterkunft und Montagestelle, soweit sie für Hin- und Rückfahrt zusammen eine Stunde täglich übersteigen, ebenfalls als Reisezeiten. Maßgebend für die Berechnung der Reisezeiten ist die kürzeste Strecke unter Benutzung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel, auch dann, wenn der Monteur sein eigenes Fahrzeug benutzt. Wird vereinbart, dass gegen entsprechende Berechnung ein nicht öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird oder wird vom Besteller ein Fahrzeug gestellt, so werden die tatsächlichen Fahrzeiten berücksichtigt.
- 2.3 Sollten Montagevorbereitungen im Werk von Hennecke erforderlich sein (z. B. Fertigung von nicht zum Lieferumfang gehörigen Teilen usw.) werden diese wie Reisetunden berechnet.

## 3. Leistungszeit, Abnahme

- 3.1 Die von Hennecke angegebenen Montagetermine sind unverbindlich, es sei denn, Hennecke hat ausdrücklich mit dem Besteller verbindliche Termine vereinbart.
- 3.2 Gerät Hennecke mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird Hennecke eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Hennecke auf Schadenersatz nach Maßgabe der Ziff. 9 dieser Allgemeinen Montagebedingungen beschränkt.
- 3.3 Ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, so muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, sofern kein Abnahmetermin vereinbart wurde innerhalb einer Woche nach Anzeige der Abnahmereife durch Hennecke erfolgen. Der Besteller darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.

## 4. Preise und Zahlung

- 4.1 Die Mitarbeiter von Hennecke sind angewiesen, Montagestundennachweise zu führen und dem Besteller wöchentlich zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen. Die Nachweise sind für die Berechnung maßgebend.
- 4.2 Für Arbeiten, die am 1. Mai, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heiligabend, 1. Weihnachtstag, Silvester und Neujahr

durchgeführt werden, werden die Zuschläge des Montageangebotes für Sonn- und Feiertage um 50 % erhöht.

- 4.3 Tagegelder sind für jeden Tag der Abwesenheit zu zahlen, auch für Samstage, Sonn- und Feiertage, an denen keine Arbeit geleistet wird. Wird ein Monteur während der Montage arbeitsunfähig, so wird das Tagegeld weiterberechnet. Bei ärztlich festgestellter Transportfähigkeit ist der Besteller berechtigt, unverzügliche Heimreise zu verlangen. Während eines Krankenhausaufenthaltes ermäßigen sich die Tagegelder auf 25 %.
- 4.4 Der Besteller trägt die Kosten für die Übernachtungen des Monteurs am Einsatzort.
- 4.5 Bei einer bis zu 1.200 km von Werkssitz der Hennecke entfernten Montagestelle haben die Monteure einen Anspruch auf eine bezahlte Heimfahrt alle 4 Wochen, bei einer mehr als 1.200 km entfernten Montagestelle einen Anspruch auf Heimfahrt alle 8 Wochen. Des Weiteren haben die Monteure von Hennecke einen Anspruch auf Heimreise bei Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau oder Tod eines nahen Angehörigen. Die jeweils anfallenden Reisekosten trägt der Besteller. Für die Berechnung des Fahrtgeldes, der Tagegelder und der Reisezeit gelten die gleichen Sätze wie für die sonstigen Reisetage.
- 4.6 Die Preise sind nach der zum Vertragsschluss gültigen Preisliste für Montagearbeiten kalkuliert und werden gemeinsam mit den Vertragsunterlagen übersandt oder auf Anfrage zugesandt. Montagearbeiten, die später als 4 Monate nach Vertragsschluss vorgenommen werden, werden entsprechend der dann jeweils gültigen Listenpreise in Rechnung gestellt. Hennecke wird dem Besteller eine etwaige geänderte Preisliste zur Verfügung stellen.
- 4.7 Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach beendeter Montage, oder - wenn die Montage längere Zeit in Anspruch nimmt – in bestimmten regelmäßigen Zeitabständen.
- 4.8 Die Vergütung ist ohne Abzug bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Besteller kommt ohne weitere Mahnung 14 Kalendertage nach Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungsstellung in Verzug. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Hennecke. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Hennecke ist unabhängig von sonstigen Ersatzansprüchen berechtigt, bei Zahlungsrückständen, die Hennecke nicht zu vertreten hat, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen eigene vertragliche Verpflichtungen aufzuschieben.
- 4.9 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 5. Ersatzteile

- 5.1 Diese Allgemeinen Montagebedingungen gelten, soweit sinngemäß anwendbar, auch für den Einbau von Ersatz- Verschleiß- und sonstigen im Zusammenhang mit der Ausführung der Montagearbeiten von Hennecke verbauten Teilen. Dies gilt insbesondere für die Ziffern 9 (Schadenersatz) und 10 (Gewährleistung).
- 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, stellt Hennecke bei Montage verbaute Ersatz- und Verschleißteile entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung. Die aktuellen Preislisten werden auf Anfrage des Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Verbaute Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Hennecke zustehender Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller im Eigentum von Hennecke (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

## 6. Aufgaben des Monteurs

- 6.1 Monteure dürfen nur diejenigen Aufgaben erledigen, die vorher zwischen Hennecke und dem Besteller vereinbart wurden. Die Übertragung anderer Arbeiten bedarf des vorherigen

- Einverständnisses von Hennecke. In dringenden Fällen, insbesondere bei Betriebsstörungen, kann der Besteller den Monteur nach vorheriger Zustimmung von Hennecke auch zu Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit in dem gesetzlich bzw. tariflich zulässigen Umfang heranziehen.
- 6.2** Monteure sind nicht berechtigt, rechtsverbindlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Hennecke abzugeben.
- 7. Mitwirkung des Bestellers**
- 7.1** Der Besteller ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene, gesetzeskonforme Arbeitsbedingungen zu sorgen.
- 7.2** Der Besteller ist auf seine Kosten und Gefahren zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageteitors zu befolgen. Hennecke übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
  - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Gerüst- und Installationsarbeiten.
  - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtung und schweren Werkzeuge, z.B. Hebezeuge etc. sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
  - d) Bereitstellung von Beleuchtung, Heizung sowie Wasser, Druckluft und Kraftstrom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse an die in den von Hennecke zur Verfügung gestellten Zeichnungen angegebenen Stellen.
  - e) Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montage-Personals.
  - f) Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montagestelle und Montagematerialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
  - g) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Arbeitsräume mit Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung sowie Erste Hilfe für das Montage-Personal.
- 7.3** Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleistet sein, damit die Montage sofort nach Ankunft des Montage-Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Für etwaige durch die Nichtbeachtung der unter 7.2 genannten Hilfestellungen entstehenden Schäden haftet der Besteller.
- 8. Fernwartung**
- Sofern wir im Wege der Fernwartung Software aufspielen, ohne zu deren Inbetriebnahme persönlich vor Ort zu sein, hat der Besteller bei Inbetriebnahme und in der Anfangsphase des Betriebs alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um Schäden durch eventuelle Fehlfunktionen der Software möglichst gering zu halten. Hierzu gehört die Durchführung von Funktionstests der von der Fernwartung betroffenen Anlage vor Inbetriebnahme, eine erhöhte Beobachtung der Funktionsparameter in der Anfangszeit und die Sicherstellung der Möglichkeit einer unverzüglichen Abschaltung der Anlage bei Auftreten von Fehlfunktionen.
- 9. Schadensersatz**
- 9.1** Für eine von Hennecke zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht, haftet Hennecke nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart wurde. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet Hennecke nur, wenn ein Schaden durch einen der gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen von Hennecke vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Mangelfolgeschäden haftet Hennecke nur, wenn die dem Mangelfolgeschaden zugrundeliegende Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- 9.2** Soweit Hennecke kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet Hennecke nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 9.3** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.4** Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen Hennecke aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- 9.5** Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 9.1 bis 9.3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1** Erweist sich eine von Hennecke erbrachte Leistung als zum Zeitpunkt der Abnahme mangelhaft, so ist Hennecke innerhalb der Gewährleistungszeit verpflichtet, die Mängel nach Henneckes Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben.
- 10.2** Hennecke ist berechtigt, die geschuldeten Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 10.3** Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Besteller den Kaufpreis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Besteller Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 9 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.4** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer bei Arglist, in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und vorbehaltlich von Ziff. 9.5 – 12 Monate, gerechnet ab Leistungserbringung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 11. Montagewerkzeug**
- Anlieferung und Rücksendung von Montage- und Inbetriebnahmewerkzeugen erfolgt auf Kosten des Bestellers.
- 12. Auskünfte und technische Beratung**
- Auskünfte und Empfehlungen von Hennecke erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, Hennecke hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller in eigenen Testreihen zu untersuchen. Auskünfte und Informationen von Hennecke stellen auch keine Beschaffenheitszusage für unsere Produkte und Leistungen dar.
- 13. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort**
- Erfüllungsort für die Leistung ist die angegebene Montagestelle. Erfüllungsort für die Zahlung ist Sankt Augustin.
- Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Köln vereinbart. Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen. Wir haben daneben die Wahl, alle sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Bestellers sind wir verpflichtet, dieses Wahlrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Aufforderung durch Erklärung gegenüber dem Besteller auszuüben, wenn der Besteller gerichtliche Schritte gegen uns einleiten möchte.
- Die nach diesen Montagebedingungen abgeschlossenen Verträge bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in allen übrigen Teilen für den Besteller verbindlich.

